seinig Leg in Städten Ministerio, oder anderswo in Lü-
terischen Territoriis, oder auf den nechsten Fall nach Jenen,
und soll gehalten werden, Erstlich nach dem ersten oder in nech
dem andern Fall, so eins aus einen Mondt anberaumet wird,
desgleichen so Jemandt sagt, Er sei gefangen und ab-
gesagten Feindts oder Befehdigten des Landts ist, und obgleich
Jener also, oder anders ist, und er nicht einfindt des
königreichs, so soll seine Bürgen verfänglich sein, und Jenen
seinen Theil geben, Des andern Befehdigten und be-
nachbarten des Landts, (Ehrenhalb) und soll in
in alle Herr, Wie denen oben gesetzt ist, Wird sich
aber Jemandt widersetzen, sein die dürfen zu dem Feinden, oder
sonsten andern Leuten rücken, und sie nemen und berauben,
so sein denselben und Ihrer Helfern nicht vergessen sollen, und
sie vergelten, so man sie anpfahnen oder sonst beimsuchen
wird, Welches mehrg 3 Theil, soll seine Helfer verfänglich
sein, Erst mit Befehdigten des Landts und Feinden des Feinds
dieses Königreichs.

37.

Welche die Freigen die nächsten sein, Erst der Herrschaft Kirchen Herrschaft
und Erst dem Städten, sollen schuldig sein, den Befehdeten
und denen Feinden des Landts, Wenn sie ihnen gesagt wird,
gleich mit andern Städten, ob gleich ihr Herr selbst nicht weg,
zieht, und wenn sie den ihren nicht wolt vergessen, soll
man sich gegen ihnen gleichen mit Verhalten, und soll die Herr
schaft, als ob sie mit den Städten wehre, wie die Landt,